

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Oliver Krischer

13. Oktober 2023

Seite 1 von 1

Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Schriftliche Beantwortung der Fragen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD zum Einzelplan 10 des Haushaltsplanentwurfs 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen die Beantwortung der Fragen der Fraktionen zum Haushaltsentwurf im Umweltausschuss mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Oliver Krischer'.

Oliver Krischer



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schriftliche Beantwortung der Fragen der Fraktionen von SPD,
FDP und AfD zum Einzelplan 10 des Haushaltsplanentwurfs 2024

Fragen SPD-Fraktion

Wie hoch waren die globalen Minderausgaben für den Einzelplan 10 für die Haushalte 2022 und 2023?

Antwort:

Die globalen Minderausgaben für den Einzelplan 10 betragen im Haushalt 2022: 36.147.400 EUR. Der gleiche Betrag ist auch im Haushalt 2023 veranschlagt.

Die Landesregierung sieht für die laufende Legislaturperiode die Verdopplung des Naturschutzhaushalt vor.

Auf welches Haushaltsjahr soll sich die Verdopplung beziehen?

Wie hoch sind die Mittel, die in der Finanzplanung hierfür vorgesehen sind?

Antwort:

Die Verdopplung des Naturschutzhaushalts (Basis Haushalt 2022) soll stufenweise vollzogen werden, so dass sie im Haushaltsjahr 2027 erreicht sein wird. Die hierfür notwendigen Mittel sind in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt.

Titelgruppe 66 – Hochwasserschutz, Titelgruppe 70 – Umsetzung WRRL, Titelgruppe 71- Abwasserabgabe, Titelgruppen 60, 61 – Immissionsschutz, Titelgruppe – Ressourceneffizienz, Titelgruppe 63 Umweltwirtschaft, Titelgruppe 82 – Naturschutz, Titelgruppe 84 - Biologische Vielfalt

Die „Ist-Ergebnisse 2022“ einzelner Titelgruppe unterscheiden sich in sehr vielen Fällen erheblich vom entsprechenden Haushaltsansatz. Wie weichen in den Jahren 2015-2023 in folgenden Titelgruppen Haushaltsansatz und Ist-Ergebnisse ab?

Bitte bei den angegebenen Titelgruppen vergleichend tabellarisch darstellen.

Wie sind die gravierenden Abweichungen zu erklären?

Antwort:

Erläuterung Abweichungen:

Es ist zu berücksichtigen, dass Teilansätze bei Landesförderprogrammen zur Erbringung der Globalen Minderausgaben zu Beginn des Jahres gesperrt werden, um die Erbringung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan sicher zu stellen. Sobald dies im Jahresverlauf sichergestellt ist, können die Ausgaben zweckentsprechend bewirtschaftet werden. Zur Umsetzung wichtiger Maßnahmen ist es möglich, die Globalen Minderausgaben an anderer Stelle im Einzelplan zu erbringen.

Kapitel 10 050 – Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz

Titelgruppe 66 – Hochwasserschutz

Die Haushaltsansätze der Titelgruppe 66 wurden kontinuierlich angehoben. Im Haushaltsjahr 2018 wurden die Ausgaben der Titelgruppe zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 LHO bestimmt.

Bis zum Haushaltsjahr 2017 flossen sämtliche nicht verausgabte Mittel der TG 66 in den Landeshaushalt zurück, so dass es schwierig wurde neue Fördermaßnahmen zu bewilligen, da die Haushaltsansätze der Kassenmittel des nächsten Haushaltsjahres bereits durch die Vorbelastungen und Verbindlichkeiten aus nicht verausgabten Mitteln des jeweiligen Vorjahres gebunden waren.

Seit 2018 werden die nicht verausgabten Kassenmittel auf das Selbstbewirtschaftungskonto umgebucht und stehen als Selbstbewirtschaftungsmittel im Folgejahr den Fördermittelempfängerinnen und –empfängern wieder zur Verfügung. Dieses Instrument sichert die laufenden Verfahren im Falle des verzögerten Mittelabflusses bei den Fördermaßnahmen ab und es stehen im Folgejahr mehr „freie“ Kassenmittel in der TG 66 zur Verfügung. Dadurch können wieder mehr neue Fördermaßnahmen bewilligt werden.

In der TG 66 ist insofern über die Haushaltsrechnung kein Umsatzeinbruch zu verzeichnen. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wurden die Ansätze überzeichnet. Die Mehrausgaben wurden durch Einnahmen bei Titel 124 01 „Mieten und Pachten“ sowie Titel 231 10 „Sonstige Zuweisungen des Bundes“ im Kapitel 10 050 gedeckt.

Der Mittelabfluss findet erfahrungsgemäß erst zum Jahresende hin statt, so dass der Ist-Betrag mit Stand 08/2023 hier nicht aussagekräftig ist. Bis zum Jahresende wird eine deutliche Steigerung der Ausgaben erwartet.

TG 66	Soil lt. HH-Plan In EUR	Ist lt. HH-Rechnung in EUR
2015	30.000.000,00	19.430.710,55
2016	36.651.000,00	23.319.560,83
2017	49.976.100,00	24.648.272,11
2018	66.704.200,00	64.699.954,46
2019	66.704.200,00	66.704.200,00
2020	56.704.200,00	53.204.200,00
2021	56.704.200,00	57.234.200,00
2022	76.704.200,00	76.804.200,00
Stand 08/2023	89.968.500,00	17.923.556,45

Titelgruppe 70 – Umsetzung WRRL

Die Ausgaben bei Kapitel 10 050, Titelgruppe 70 finanzieren sich aus den zweckgebundenen Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts, deren Verwendung entsprechend § 9 WasEG erfolgen muss. Da die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt variieren, stehen für die Ausgabe in der TG 70 jährlich unterschiedlich hohe Ausgabeansätze zur Verfügung. Die Ausgabeansätze werden entsprechend der Einnahmeschätzung geplant, damit Aufkommen und Umsetzung der WRRL für die Haushaltsplanung neutral sind.

Durch nicht planbare Verzögerungen in der Abwicklung der Fördermaßnahmen, bei denen es sich meist um größere Baumaßnahmen handelt, kommt es auch zu verzögerten Mittelabflüssen. Jedoch können aus den nicht verausgabten Kassenmitteln eines Haushaltjahres Ausgabereste gebildet werden, die in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Da es sich um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt, müssen keine Einsparungen in gleicher Höhe erbracht werden. Somit können die Verzögerungen „aufgefangen“ werden. Den Fördermittelempfängerinnen und –empfängern werden die Mittel im Folgejahr erneut zur Verfügung gestellt.

Deutlich sichtbar ist der Rückgang der Ausgaben in der TG 70 ab dem Haushaltsjahr 2020; auch hier sind die Auswirkungen von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg und Fachkräftemangel spürbar. Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren die Einnahmen immer über den Ausgaben lagen und folglich die Summe der Ausgabereste weiter angestiegen ist. Der größte Teil der Ausgabereste ist durch Bewilligungen gebunden und somit verplant.

Der größte Mittelabfluss erfolgt erfahrungsgemäß am Jahresende, so dass der Wert für 2023 derzeit nicht aussagekräftig ist. Hier wird mit einer deutlich höheren Ausgabe gerechnet.

TG 70	Soll lt. HH-Plan in EUR	Ist lt. HH-Rechnung in EUR
2015	80.000.000,00	79.992.458,06
2016	81.700.000,00	54.071.630,21
2017	74.200.000,00	69.666.380,63
2018	74.200.400,00	72.074.073,42
2019	74.200.400,00	75.408.723,24
2020	71.330.000,00	76.234.361,14
2021	61.330.000,00	62.539.379,29
2022	64.330.000,00	56.022.977,74
Stand 08/2023	64.330.000,00	19.563.205,20

Titelgruppe 71 – Abwasserabgabe

Die Ausgaben bei Kapitel 10 050, Titelgruppe 71 finanzieren sich aus den zweckgebundenen Einnahmen der Abwasserabgabe, deren Verwendung entsprechend § 13 AbwAG zweckgebunden erfolgen muss. Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe stellen somit keine allgemeinen Deckungsmittel für den Haushalt dar. Daher werden die Ausgaben immer in gleicher Höhe wie die Einnahmen geplant, damit Aufkommen und Verwendung der Abwasserabgabe für die Haushaltsplanung neutral sind (Saldo = 0). Die Planansätze bei den Ausgaben stellen somit nicht die erwarteten Auszahlungen dar. Nicht verausgabte Mittel werden als Ausgabereste in den Folgejahren wieder bereitgestellt, weil sie für den gesetzlichen Zweck eingesetzt werden müssen.

Mit dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe werden im Wesentlichen die Förderprogramme zur Abwasserbeseitigung finanziert. Dabei hängt die Auszahlung von Zuwendungen vom Mittelabruf der Zuwendungsempfänger ab. Wann die Zuwendungsempfänger die Mittel abrufen, hängt wiederum von den Fortschritten bei der Umsetzung der geförderten Vorhaben ab. Über die Förderprogramme zur Abwasserbeseitigung werden zum größten Teil mehrjährige Bauvorhaben unterstützt. Eine Vielzahl von Gründen führt immer wieder zu Verzögerungen bei der Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben (zum Beispiel Fachkräftemangel, Lieferengpässe, erfolglose Vergabeverfahren, Verschiebung von Abnahmetermen und verspätete Schlussrechnungen durch die Bauunternehmen, Gerichtsverfahren, zuletzt ab 2020 insbesondere Auswirkungen von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg). Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren die Einnahmen immer über den Ausgaben lagen und folglich die Summe der Ausgabereste weiter angestiegen ist, obwohl der größte Teil der Ausgabereste durch Bewilligungen gebunden und verplant ist.

TG 71	Soll lt. HH-Plan in EUR	Ist lt. HH-Rechnung in EUR
2015	69.200.000,00	47.935.950,23
2016	47.170.000,00	37.267.410,32
2017	50.635.000,00	36.385.275,80
2018	50.575.000,00	38.469.774,81
2019	47.530.000,00	38.260.223,65
2020	47.580.000,00	28.729.900,88
2021	47.580.000,00	36.792.034,71
2022	45.580.000,00	37.694.847,32
Stand 08/2023	45.580.000,00	24.340.213,50

Kapitel 10 060 – Immissionsschutz, Nachhaltige Entwicklung, Ressourceneffizienz, Umweltwirtschaft, Klimawandel, Umwelt und Gesundheit

Titelgruppe 60 - Luft und 61 – Lärm

Basis für viele Untersuchungsvorhaben, Sachverständigengutachten, Studien, Veranstaltungen usw. bilden u.a. die großen Titelgruppen 60 „Luft“ und 61 „Lärm“.

Die hier etatisierten HH-Mittel sind bereits einzelfallspezifisch angesetzt, d.h., für konkrete Vorhaben/Planungen vorgesehen. In der Regel handelt sich um fachspezifische Untersuchungsvorhaben.

Um ggf. während eines laufenden HH-Jahres handlungs-/reaktionsfähig zu sein, sind ebenfalls HH-Mittel vorzuhalten, die nicht abfließen, wenn der Bedarfsfall nicht eintritt.

Die meisten Projekte werden vom LANUV durchgeführt. Entsprechende HH-Mittel und Verpflichtungsermächtigungen werden dem LANUV u.a. über die Zielvereinbarungen zugeführt.

Durch kurzfristige Ressourcenverschiebungen und die Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten kann es mitunter vorkommen, dass Projekte nicht wie geplant durchgeführt werden können und dementsprechend die dafür eingeplanten HH-Mittel nicht abfließen.

So wurden z.B. in der TG 61 für die Jahre 2017-2020 HH-Mittel i.H.v. jeweils rd. 500.000 € zur Planung und Durchführung eines ambitionierten (Leuchtturm-)Projektes zur Förderung innovativer Maßnahmen zur Umsetzung der Lärmaktionsplanung in Städten und Gemeinden bereitgestellt, das nicht zur Umsetzung gelangte.

Die HH-Ansätze enthalten auch Mittel zur Deckung von in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen). Die Höhe des Mittelabflusses ist direkt abhängig vom Grad der Inanspruchnahme.

Insbesondere in den Jahren der Pandemie und den damit einhergehenden Begleitumständen war es äußerst schwierig, angedachte Projekte zeitgerecht durchzuführen und die dafür mitunter notwendigen, nach außen zu vergebenden Aufträge zu platzieren.

TG 60	Soil lt. HH-Plan in EUR	Ist lt. HH-Rechnung in EUR
2015	1.070.000	473.239,36
2016	920.000	219.104,83
2017	986.600	519.031,21
2018	986.600	662.065,38
2019	975.000	1.092.162,68
2020	1.160.000	836.085,46
2021	1.060.000	444.362,69
2022	1.060.000	537.896,41
Stand 08/2023	1.060.000	40.239,55

TG 61	Soll lt. HH-Plan in EUR	Ist lt. HH-Rechnung in EUR
2015	890.000	303.033,00
2016	839.000	673.088,01
2017	965.200	250.772,50
2018	965.200	234.068,60
2019	852.000	98.149,52
2020	855.000	261.689,92
2021	545.000	497.444,81
2022	545.000	268.044,13
Stand 08/2023	545.000	28.798,59

Titelgruppe 63 – Umweltwirtschaft

Die Ist-Ergebnisse der Titelgruppe 63 unterscheiden sich von den entsprechenden Haushaltsansätzen in den letzten Jahren. Dafür sind mehrere und sich zum Teil überlagernde Gründe verantwortlich. Zum einen konnten die eingeplanten Ausgaben für Veranstaltungen nicht oder nur teilweise abfließen, da aufgrund der Corona-Pandemie die Veranstaltungen nicht oder nur eingeschränkt und digital durchgeführt werden konnten. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten weiterhin die eingeplanten Mittel aus dem Transfermittelbudget für Fördermaßnahmen nicht vollständig verausgabt werden. Hinzu kommt, dass mit dem Sonderprogramm Umweltwirtschaft im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Programms I zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes eine neue und nicht absehbare Fördermaßnahme bereitgestellt worden ist.

TG 63	Soll lt. HH-Plan in EUR	Ist lt. HH-Rechnung in EUR	
2015			noch nicht existent
2016			noch nicht existent
2017			noch nicht existent
2018	1.028.600,00	547.267,10	Kapitel 10 060 (TG 63, erstmals Umweltwirtschaft "Umweltwirtschaft sowie Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz"

2019	1.878.600,00	613.576,03	Kapitel 10 060
2020	1.750.000,00	1.177.194,65	Kapitel 10 060
2021	1.563.100,00	1.018.467,72	Kapitel 10 060
2022	1.563.100,00	1.019.327,28	Kapitel 10 060
08/2023	3.063.100,00	547.895,26	Kapitel 10 060

Titelgruppe 68 – Ressourceneffizienz

Die Abweichungen zwischen Ansatz und IST kommen in den letzten Jahren vor allem durch mangelnden Mittelabfluss im Transfermittelbudget (Hauptgruppe 6) der TG 68 zu Stande. Hieraus werden die Förderprogramme "Ressourceneffizienzberatung" und "ÖKOPROFIT" finanziert. Beides sind Projekte, die vor Ort Termine in Unternehmen bzw. Einrichtungen erfordern. Während der Corona-Pandemie sank die Zahl der eingehenden Anträge und begonnene Maßnahmen verzögerten sich stark.

Bei ÖKOPROFIT kam es zu größeren Akquiseproblemen bei den anbietenden Kommunen oder begonnenen Projekte konnte pandemiebedingt nicht innerhalb des Zeitplans abgeschlossen werden.

TG 68	Soll lt. HH-Plan in EUR	Ist lt. HH-Rechnung in EUR	
2015	4.490.000,00	4.787.339,41	Kapitel 10 020
2016	4.411.600,00	5.101.498,87	Kapitel 10 020
2017	4.088.800,00	4.979.221,85	Kapitel 10 020
2018	6.100.000,00	5.555.654,32	Kapitel 10 020
2019	5.850.000,00	4.707.233,87	Kapitel 10 060
2020	5.850.000,00	5.042.328,85	Kapitel 10 060
2021	5.850.000,00	5.004.390,48	Kapitel 10 060
2022	5.850.000,00	4.773.931,51	Kapitel 10 060
08/2023	6.850.000,00	3.018.404,60	Kapitel 10 060

Kapitel 10 030 - Titelgruppe 82 — Mittelverwendung und Planung

In der Beratung zum Haushalt 2023 „Titelgruppe 82 — Naturschutz und Landschaftspflege“ konnte das MUNV die Frage nach der Aufteilung der verausgabten Mittel auf die jeweiligen Fi-

finanzierungsbereiche mit folgender Begründung nicht beantworten: „Eine Aufteilung der verausgabten Mittel auf diese Finanzierungsbereiche ist aufgrund der Kürze des Beantwortungszeitraums bis zur nächsten Sitzung nicht möglich. Die wesentlichen Ausgaben des Naturschutzhaushalts werden erfahrungsgemäß erst in den Monaten November und Dezember 2022 erfolgen. Aufgrund der zugewiesenen Mittel ist derzeit von einem nahezu vollständigen Mittelabfluss in 2022 auszugehen.“

Wie ergibt sich nun die Aufteilung der verausgabten Mittel auf diese Finanzierungsbereiche?

Kam es zu einem nahezu vollständigen Mittelabfluss?

Ist eine ähnliche Aufteilung der Mittel auch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 zu erwarten?

Antwort:

Der Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2022 belief sich für den Landesnaturschutzhaushalt auf insgesamt 34.802.287,43 Euro und verteilte sich auf eine Vielzahl von zum Teil (Kleinst-) Maßnahmen. Dies bedeutet eine Erhöhung des Mittelabflusses gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 um 1 Mio. Euro. Die Restmittel resultierten aus Verzögerungen bei Maßnahmenumsetzungen z.B. aufgrund von Witterungseinflüssen und führten zu einer Verschiebung von Maßnahmen von 2022 nach 2023.

Die Mittelbedarfe verändern sich von Jahr zu Jahr und hängen von der jeweiligen Antragsituation bei den Förderrichtlinien des Landesnaturschutzhaushalts ab, so dass die Entwicklung in den Haushaltsjahren nicht miteinander vergleichbar ist.

Kapitel 10 030 - Titelgruppe 82 - Biodiversitätsstrategie und Landesprogramm Biologische Vielfalt

Im NRW-Haushalt 2023 stehen für das Landesprogramm Biologische Vielfalt 5 Mio. Euro zur Verfügung. Der Ansatz für das Jahr 2024 sieht nur noch 2 Mio. Euro vor. Der Erhalt der Biodiversität ist allerdings erklärter Schwerpunkt der Landesregierung.

Welche Maßnahmen und Projekte werden derzeit durch das Landesprogramm finanziert oder sollen noch finanziert werden?

Weshalb kürzt die Landesregierung in diesem wichtigen Landesprogramm?

Antwort:

Über das Landesprogramm Biologische Vielfalt sollen größere Naturschutzprojekte bzw. insbesondere umfangreichere Vorbereitungen und Ausarbeitungen von Förderanträgen zur Einwerbung von EU- und Bundeskofinanzierungen im Rahmen z.B. von LIFE, Bundesprogramm Biologische Vielfalt und Aktionsplan natürlicher Klimaschutz finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere nicht investive Maßnahmen wie Grundlagenstudien, Gutachten und Moderationsprozesse zur Projektvorbereitung.

Die Mittelbereitstellung in 2024 in Höhe von 2 Mio. Euro ergänzt die bisherigen Mittel für das Programm.

Kapitel 10 050 - Titel 887 00 — Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung

Wie realisiert die Landesregierung die im Koalitionsvertrag angekündigte bessere finanzielle Ausstattung des „Verbands für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ (AAV)?

Antwort:

Die zusätzliche finanzielle Ausstattung des AAV soll durch die Einrichtung des Titels 887 10 „Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung (ohne zweckgebundene Mittel aus dem Wasserentnahmeentgelt)“ im Kapitel 10 050 erfolgen. Hier sind zusätzliche 2 Mio. Euro für den AAV veranschlagt.

Die Mittel werden zur Erfüllung der Aufgaben des AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung – zur Wiedernutzbarmachung ehemals industriell genutzter Flächen für neue Nutzungen (Flächenrecycling) und zur Altlastensanierung im Rahmen des AAV-Maßnahmenplans auf Grundlage des AAVG benötigt.

Kapitel 10 050 Titelgruppe 66 – Hochwasserschutz

Wie begründet die Landesregierung die Kürzungen von rund 6 Mio. Euro im Bereich des Hochwasserschutzes?

Antwort:

Für die Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes stehen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt ca. 83,8 Mio. Euro an Kassenmitteln zur Verfügung und basiert teilweise noch auf der vorausgehenden mittelfristigen Finanzplanung.

Wie ist der aktuelle Mittelabruf für 2023 (Bitte um Nennung der geförderten Maßnahmen)?

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen aus der aktuellen Förderrichtlinie „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL) vom 11. April 2017;

beispielhaft seien hier genannt:

- Ausgaben für Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung zum Hochwasserschutz oder zur ökologischen Entwicklung von Gewässern sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, wie zum Beispiel Hochwasserschutzkonzepte, Ermittlung von Überflutungsbereichen (soweit keine behördliche Festsetzung vorliegt), Hochwassergefahrenkarten gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes, Hochwasserrisikokarten gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes, Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes, WRRL-Umsetzungsfahrpläne, Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Durchgängigkeitskonzepte, Maßnahmenübersichten gemäß § 74 des Landeswassergesetzes usw.

- Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; dies umfasst Hochwasserschutzmaßnahmen wie den Bau (Errichtung und Grundsanierung) von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Spundwänden einschließlich der dazugehörigen Verblindungsmaßnahmen, sowie Hochwasserrückhaltebecken, mobile Schutzwände einschließlich der notwendigen, dem unmittelbaren Hochwasserschutz dienenden Infrastruktur;
- Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit mit dem Ziel einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes;

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fördertitel der Titelgruppe 66 gegenseitig deckungsfähig sind und es somit bedarfsentsprechend zu Abweichungen in der Haushaltsabwicklung kommen kann.

Zur Nennung der einzelnen Maßnahmen ist eine Abfrage des nachgeordneten Bereichs erforderlich. Dies ist aufgrund der gesetzten Frist nicht möglich.

Für welche Maßnahmen, Planungen oder Programme sollen die vorgesehenen Mittel ausgegeben werden (Bitte um eine tabellarische Aufstellung)?

Antwort:

Aus den Haushaltsansätzen 2024 werden laufende Maßnahmen fortgeführt. Zur Nennung der einzelnen Maßnahmen ist eine Abfrage des nachgeordneten Bereichs erforderlich. Dies ist aufgrund der gesetzten Frist nicht möglich.

Die neuen Maßnahmen werden erst zu Beginn des Jahres bei den Bewilligungsbehörden (den 5 Bezirksregierungen) angemeldet und sind noch nicht bekannt.

Wie und in welcher Höhe finanziert die Landesregierung den Ausbau der Pegelmessnetzstellen?

Antwort:

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als zuständige Behörde für ganz Nordrhein-Westfalen setzt die bauliche und technische Instandsetzung der hydrologischen Messstellen nach dem Hochwasser fort und erhöht dabei die Klima- und Hochwasserresilienz der landeseigenen hydrologischen Messnetze. Zudem werden im Rahmen der Umsetzung des 10 Punkte Plans die hydrologischen Messnetze erweitert und die Verfügbarkeit hydrologischer Vorhersagen erhöht. Es werden die Grundlagen geschaffen, um ein Frühwarnsystem für kleine Gewässer und eine niederschlagsbasierte Warnung zu entwickeln.

Im Haushaltsjahr wurden hierfür rund 10 Mio. Euro Kassenmittel eingeplant.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind für die weitere Umsetzung ebenfalls rund 10 Mio. Euro eingeplant.

Fragen FDP-Fraktion:

Kapitel 10 030

Titel 537 82

1. Wie begründet die Landesregierung die Mittelerhöhung?
2. Welche Untersuchungsvorhaben sind konkret geplant?
3. Welches Untersuchungsvorhaben wurden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 aus dem Titel finanziert?

Antwort:

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet. Die Mittelerhöhung um 500.000 Euro dient der Finanzierung von Werkverträgen für Gutachten, Fachexperten u.ä. im Zusammenhang mit dem Begleitprozess zur Ausweisung eines zweiten Nationalparks. Im Übrigen dient der Ansatz bei der Haushaltsstelle Kapitel 10 030 Titel 537 82 im Wesentlichen der Mittelbereitstellung an das LANUV NRW im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungen zwischen MUNV und LANUV NRW für die dortige Vergabe von Werkverträgen zu Untersuchungen im Bereich des Biotop- und Artenschutzes. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungen aus dieser Haushaltsstelle Mittel für zahlreiche Untersuchungsvorhaben und Kooperationen des LANUV NRW (z.B. mit der Universität Osnabrück) u.a. zu den Themen Insektenmonitoring, Brutvogelmonitoring, floristische Kartierungen, Biototypen-erfassung Nationalpark Eifel, Artenschutzprojekt Großkrebse, Fachinformationssysteme des LANUV NRW, FFH-Monitoring, Kompensationsflächenkataster etc. bereitgestellt.

4. Wieso werden bereits Mittel für Werkverträge im Zusammenhang mit der Ausweisung eines zweiten Nationalparks eingestellt, wenn das Beteiligungsverfahren noch gar nicht gestartet ist?

5. Wurden bereits Werkverträge im Zusammenhang mit der Ausweisung eines zweiten Nationalparks geschlossen?

Antwort:

Es wurde ein Vertrag mit der Agentur „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ vor Start des Findungsprozesses und zur Begleitung des Beteiligungsverfahrens geschlossen. Die Mittel wurden dafür bereitgestellt.

Titel 633 82

6. Wie begründet die Landesregierung die Mittelerhöhung der Landschaftspflege um 1.000.000 €? Bitte nach Maßnahme aufschlüsseln.

Antwort:

Aus dem Titel 633 82 werden nicht investive Maßnahmen (z.B. Pflegemaßnahmen) des Biotop- und Artenschutzes auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt gefördert, bei denen Zuwendungsempfangende Landkreise, kreisangehörige Kommunen und kreisfreie Städte sind. Die Förderung dient damit dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität in NRW in Umsetzung des Koalitionsvertrags.

7. Wie ist der aktuelle Mittelabruf (Bitte den aktuellen Kenntnisstand mitteilen)?

Antwort:

Nach dem Stand der Haushaltsrechnung zum 30.09.2023 sind derzeit bei der Haushaltsstelle Kapitel 10 030 Titel 633 82 Mittel von 149.792,30 Euro verausgabt. Aufgrund der Vorgaben im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG bzw. LNatSchG), dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Brutzeit im Zeitraum vom 1.3. bis 30.9. des Jahres keine Maßnahmen in Schutzgebieten durchgeführt werden dürfen, erfolgt der Mittelabfluss bei praktischen Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Wesentlichen in den Monaten November und Dezember.

Titel 637 82

8. Wie hoch beziffert die Landesregierung das Beteiligungsverfahren für die Suche nach einem zweiten Nationalpark?

Antwort:

Zur Unterstützung des Findungsprozesses stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen kostenfrei Angebote an interessierte Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung sowie Vereine, Verbände und Interessengruppen, die den Nationalpark-Dialog in ihrer Region unterstützen möchten, zur Verfügung. Umgesetzt werden die Angebote durch eigens dafür beauftragte Agenturen (PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, Zebralog GmbH). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über die Bezirksregierungen Fördermittel für spezifische Vorhaben (z.B. Einladung von Fachleuten zu Veranstaltungen vor Ort, Erstellung von Gutachten) zu beantragen. Hierfür sind derzeit Mittel in Höhe von insgesamt 1.050.000 Euro eingeplant, die sich auf 2023 und 2024 verteilen.

9. Welche Ausgaben wurden bisher für die Suche/Ausweisung eines zweiten Nationalparks getätigt?

Antwort:

An die Agentur PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH wurden bislang 206.155,60 Euro überwiesen.

10. Wird von einem zweiten Nationalpark abgesehen, sollte das Beteiligungsverfahren nicht zielführend verlaufen?

Antwort:

Derzeit läuft der Findungsprozess für einen zweiten Nationalpark in NRW mit der entsprechenden Beteiligung. Das Ergebnis des Verfahrens bleibt zunächst abzuwarten.

11. Wie hoch sind die Gesamtkosten bei der Nationalparkverwaltung Eifel?

Antwort:

Die Verwaltungsausgaben des Nationalparks Eifel setzen sich aus vielen Einzelpositionen zusammen und sind derzeit gemeinsam mit allen anderen Einnahmen und Ausgaben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (LB WH) im jährlichen Wirtschaftsplan des LB WH enthalten. Der LB WH erhält aus Kapitel 15 200 Titel 682 12 Zuführungen des MLV zur Finanzierung der Ausgaben des Wirtschaftsplans insgesamt, ohne dass eine gesonderte Zuweisung ausschließlich für den Nationalpark Eifel erfolgt. Daher können keine Angaben ausschließlich zu dieser Position gemacht werden.

12. Sind bereits Mittel für eine Nationalparkverwaltung eines zweiten Nationalparks vorgesehen? Wenn ja, wie viel Mittel sind dafür bereitgestellt?

Antwort:

Derzeit besteht hierfür noch keine Kostenkalkulation. Diese sind auch abhängig von der noch zu treffenden Standortentscheidung für einen zweiten Nationalpark.

Titel 686 82

13. Für welche konkreten Maßnahmen wurden die 7,75 Mio. € in Titel 686 82 für den Haushalt 2023 veranschlagt?

Antwort:

Die Mittel dienen anteilig der Förderung der Biologischen Stationen nach den Förderrichtlinien Biologische Stationen (FöBS), aber im Rahmen der innerhalb des Landesnaturschutzhaushalts bestehenden gegenseitigen Deckung auch der notwendigen Finanzierung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität entsprechend dem Koalitionsvertrag.

14. Vergangenes Jahr hat die Landesregierung versichert, dass für das Haushaltsjahr 2024 eine differenzierte Aufteilung der Mittel der 7,75 Mio. € vorgesehen ist. Für welche konkreten Maßnahmen sind die 7,75 Mio. € in Titel 686 82 für den Haushalt 2024 vorgesehen?

Antwort:

Die differenzierte Aufteilung der Mittel der 7,75 Mio. € im Haushalt 2024 ist erfolgt, indem im Titel 686 82 Mittel in der Höhe verblieben sind, die zur Finanzierung der Biologischen Stationen nach FöBS und den weiteren Positionen in den Erläuterungen dieses Titels notwendig sind und die übrigen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung auf weitere Titel des Landesnaturschutzhaushalts verteilt wurden.

15. Welche Mittel sind im Haushalt 2024 ausschließlich für die Biologischen Stationen vorgesehen?

Antwort:

Siehe Nr. 1 der Erläuterungen zu der Haushaltsstelle Kapitel 10 030 Titel 686 82.

16. Aus welchen Gründen wurden die Mittel für Ausgewöhnungsstationen für Greifvögel und Eulen von 50.000 € auf 400.000 € erhöht?

Antwort:

Die aus dem Landesnaturschutzhaushalt mit der Zweckbestimmung Naturschutz geförderten Ausgewöhnungsstationen für Greifvögel und Eulen sollen zur Unterstützung des Ehrenamtes finanziell gesichert werden.

17. Wie ist der aktuelle Mittelabruf (Bitte den aktuellen Kenntnisstand mitteilen)?

Antwort:

Laut Haushaltsrechnung zum Stand 30.09.2023 beläuft sich der Mittelabfluss im Jahr 2023 derzeit auf 13.993.627,13 Euro.

Titel 822 82

18. Es wurden zusätzlich 1.500.000 € im Titel 822 82 eingestellt. Welche Flächen möchte die Landesregierung konkret mit diesen Mitteln erwerben?

Antwort:

Die Mittel bei Kapitel 10 030 Titel 822 82 dienen dem Erwerb von landeseigenen Naturschutzgrundstücken u.a. in Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG. Welche Flächen konkret in 2024 aus diesen Mitteln erworben werden, hängt von der Situation am Grundstücksmarkt in 2024 ab.

19. Stehen die Mittel zum Flächenerwerb in Zusammenhang mit der Ausweisung eines zweiten Nationalparks?

Antwort:

Die Mittel stehen nicht in einem konkreten Zusammenhang zur Ausweisung eines zweiten Nationalparks. Vielmehr dienen sie u.a. der Finanzierung von landeseigenen Grundwerbungen dort, wo dies naturschutzfachlich geboten ist.

Titel 883 82

20. Wie begründet die Landesregierung die Mittelerhöhung?

21. Welche Maßnahmen werden aus dem Titel finanziert? (Bitte Maßnahme und Fördersumme nennen)

Antwort:

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet. Die Mittelerhöhung und damit der gesamte Ansatz bei dieser Haushaltsstelle dienen der Finanzierung von investiven Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes bei Kommunen als Zuwendungsempfänger zum Erhalt und der Förderung der Biodiversität in NRW. Demnächst werden investive Maßnahmen des Naturschutzes hinzukommen, die bisher in der Förderphase ELER mit EU-Mitteln auf der Grundlage der Förderrichtlinien ELER-investiver Naturschutz-Managementpläne kofinanziert wurden und künftig aus reinen Landesmitteln zu finanzieren sind. Hierfür erfolgte u.a. die Mittelerhöhung bei dieser Haushaltsstelle.

Titel 893 82

22. Wie ist der Mittelabruf für 2022 sowie 2023?

Antwort:

2022 wurden bei dieser Haushaltsstelle Mittel in Höhe von insgesamt 2.839.696,90 Euro verausgabt.

Derzeit beläuft sich der Mittelabfluss zum Stand 30.09.2023 auf 1.505.467,96 Euro. Aufgrund der Vorgaben im BNatSchG und LNatSchG wird der eigentliche Mittelabfluss erst in den Monaten November und Dezember erfolgen.

23. Welche Maßnahmen werden neben LIFE-Programm mit den Mitteln gefördert?

24. Wie begründet die Landesregierung die Mittelerhöhung?

Antwort:

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet. Gefördert werden aus dieser Haushaltsstelle investive Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität bei nicht kommunalen Zuwendungsempfängern. Es kann sich hierbei um die Landeskofinanzierung von LIFE-Projekten, aber auch sonstige Förderungen auf der Grundlage der Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) handeln. Demnächst werden investive Maßnahmen des Naturschutzes hinzukommen, die bisher in der Förderphase ELER mit EU-Mitteln auf der Grundlage der Förderrichtlinien ELER-investiver Naturschutz-Managementpläne kofinanziert wurden und künftig aus reinen Landesmitteln zu finanzieren sind. Hierfür erfolgte u.a. die Mittelerhöhung bei dieser Haushaltsstelle.

Titel 686 84

25. Welche Maßnahmen werden aus der Titelgruppe 84 finanziert?

Antwort:

Über das Landesprogramm Biologische Vielfalt sollen größere Naturschutzprojekte bzw. insbesondere umfangreichere Vorbereitungen und Ausarbeitungen von Förderanträgen zur Einwerbung von EU- und Bundeskofinanzierungen im Rahmen z.B. von LIFE, Bundesprogramm Biologische Vielfalt und Aktionsplan natürlicher Klimaschutz finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere nicht investive Maßnahmen wie Grundlagenstudien, Gutachten und Moderationsprozesse zur Projektvorbereitung.

26. Welche Maßnahmen können durch die Mittelkürzung nicht mehr finanziert werden?

Antwort:

Die Mittelbereitstellung in 2024 in Höhe von 2 Mio. Euro ergänzt die bisherigen Mittel für das Programm.

Kapitel 10 050

Titel 887 10

27. Wieso wurde der Titel 887 10 neu eingerichtet?

Antwort:

Der Titel 887 10 wurde bereits im Haushaltsplan des Jahres 2018 zur Zahlung zusätzlicher Mittel an den AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung – (damals 1,5 Mio. Euro auf Antrag einer Fraktion) eingerichtet. Dadurch, dass es sich um eine einmalige Zahlung handelte, entfiel der Titel in den Folgejahren.

Im Haushalt 2024 ist eine erneute zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 2 Mio. Euro an den AAV geplant, weshalb der Titel erneut eingerichtet wurde.

Die Mittel werden zur Erfüllung der Aufgaben des AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung – zur Wiedernutzbarmachung ehemals industriell genutzter Flächen für neue Nutzungen (Flächenrecycling) und zur Altlastensanierung im Rahmen des AAV-Maßnahmenplans auf Grundlage des AAVG benötigt.

28. Wo besteht der Unterschied zu Titel 887 00?

Antwort:

Der Unterschied der Titel 887 00 und 887 10 besteht in der „Herkunft“ der dafür bereitgestellten Mittel.

Aus dem Titel 887 00 zahlt das Land dem AAV auf Grundlage des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz- AAVG – in der Fassung vom 19.02.2022) jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 7 Mio. € zur Finanzierung seiner Aufgaben aus. Diese Mittel stammen aus den Einnahmen des Wasserentnahmeentgelts.

Die Mittel des Titels 887 10 stammen dagegen aus dem allgemeinen Landeshaushalt.

29. Wie begründet die Landesregierung die Mittelerhöhung?

Antwort:

Der Mehrbedarf resultiert zum einen aus einem gestiegenem finanziellen Bedarf zur Wiedernutzbarmachung vorgegenutzter und schadstoffbelasteter Flächen, um das Ziel der Landesregierung zu erreichen, den Flächenverbrauch durch konkrete Maßnahmen des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung zu reduzieren. Zum anderen sind die Personal- und Sachmittelkosten sowohl beim AAV als auch bei den beauftragten Firmen und Ing. Büros in den letzten Jahren deutlich gestiegen, so dass ohne eine adäquate Mittelaufstockung in der Zukunft weder der bisherige Arbeitsumfang beim AAV aufrechterhalten noch dem gestiegenen Bedarf des Flächenrecyclings Rechnung getragen werden kann.

Titel 883 66

30. Welche Maßnahmen werden aus der Titelgruppe 66 im Bereich Hochwasserschutz finanziert?

Antwort:

Aus dem Haushaltsansatz des Jahres 2024 sollen aus dem Titel 883 66 „Zuweisungen Gemeinden, GV“ sowohl laufende Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, als auch neue Maßnahmen finanziert werden.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen aus der aktuellen Förderrichtlinie „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FÖRL HWRM/WRRL) vom 11. April 2017;

beispielhaft seien hier genannt:

- Ausgaben für Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung zum Hochwasserschutz oder zur ökologischen Entwicklung von Gewässern sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, wie zum Beispiel Hochwasserschutzkonzepte, Ermittlung von Überflutungsbereichen (soweit keine behördliche Festsetzung vorliegt), Hochwassergefahrenkarten gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes, Hochwasserrisikokarten gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes, Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes, WRRL-Umsetzungsfahrpläne, Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Durchgängigkeitskonzepte, Maßnahmenübersichten gemäß § 74 des Landeswassergesetzes usw.
- Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes; dies umfasst Hochwasserschutzmaßnahmen wie den Bau (Errichtung und Grundsanierung) von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Spundwänden einschließlich der dazugehörenden Verblindungsmaßnahmen, sowie Hochwasserrückhaltebecken, mobile Schutzwände einschließlich der notwendigen, dem unmittelbaren Hochwasserschutz dienenden Infrastruktur;
- Ausgaben für wasserbauliche Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit mit dem Ziel einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes;

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fördertitel der Titelgruppe 66 gegenseitig deckungsfähig sind und es somit bedarfsentsprechend zu Abweichungen in der Haushaltsabwicklung kommen kann. Die neuen Maßnahmen werden erst zu Beginn des Jahres bei den Bewilligungsbehörden (den 5 Bezirksregierungen) angemeldet und sind noch nicht bekannt.

31. Wie ist der aktuelle Mittelabruf? (Bitte den aktuellen Kenntnisstand mitteilen)

Antwort:

Zum Stand 31.08.2023 beträgt der Mittelabruf lt. Haushaltsrechnung 17.923.556,45 Euro.

32. Welche Maßnahmen können durch die Mittelkürzung nicht mehr finanziert werden?

Antwort:

Im Haushaltsjahr 2023 konnten alle von den Bezirksregierungen angemeldeten Maßnahmen bewilligt werden.

Kapitel 10 060

Titel 538 64

33. Wie begründet die Landesregierung die Mittelerhöhung?

Antwort:

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) (im Folgenden: TW-RL) in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umzusetzen.

Gemäß Artikel 18 der TW-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, regelmäßig Berichte über die Überwachung der Durchführung der Trinkwasserrichtlinie vorzulegen.

In NRW wird diese Berichtspflicht seit vielen Jahren durch das Trinkwasser-Erfassungs- und Informationssystem (TEIS) gewährleistet. Zur Wartung und Pflege besteht ein langjähriger Vertrag mit dem Softwarehersteller. Dieser hat angekündigt, die jährlichen Kosten zu erhöhen.

Durch neue hinzugekommene Berichtspflichten gemäß der TWRL ist zusätzlich eine Anpassung der Software erforderlich.

Der Mehrbedarf resultiert aus der angekündigten Preisanpassung der jährlichen Wartung und Pflege der Trinkwasser-Datenbank und aus erforderlichen Anpassung der Datenbank, um geänderte Berichtsinhalte erfüllen zu können.

Insgesamt sieht der HH-Entwurf 24 bei der TG 64 eine Ansatzreduzierung i.H.v. -60.000 € vor. Es handelt sich um eine bedarfsangepasste Umverteilung der Haushaltsansätze.

Titel 686 77

34. Wie begründet die Landesregierung die Mittelerhöhung im Titel 686 77?

Antwort:

Der Haushaltsansatz 2024 beträgt 3.633.000 EUR gegenüber 3.203.000 EUR in 2023. Die Mittel dienen der Förderung von zertifizierten Bildungseinrichtungen gemäß der Förderrichtlinie FöBNE. (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Umweltbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW – FöBNE) vom 24. September 2021, zuletzt geändert mit Runderlass vom 26. Juli 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 866))

Die Mittelerhöhung dient der Fortsetzung des dauerhaft angelegten Förderprogramms BNE-/ Umweltbildungseinrichtungen, mit neuen Bewilligungen in 2024 für einen Förderzeitraum von bis zu 3 Jahren bei gleichzeitigem Ausbau der landesweiten Netzstruktur mit angeschlossenen BNE-Regionalzentren. Der Mehrbedarf begründet sich aus der höheren Anzahl an landesgeförderten BNE-Regionalzentren sowie einer Steigerung des jährlichen Förderhöchstbetrages pro Einrichtung auf maximal 130.000 EUR ggü. 110.000 EUR in den vorigen Förderperioden. Damit sollen die Mehrkosten der Einrichtungen aufgrund von steigenden Preisen und Löhnen etc. kompensiert werden. Für das Haushaltsjahr 2023 ff liegen Erhöhungsanträge von mehreren bereits in der Förderung befindlichen Einrichtungen sowie Erstanträge von neuen Einrichtungen vor, die sich aktuell noch in der förderrechtlichen Prüfung befinden. Es ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Kassenmittel 2023 sowie die hier zum Ansatz gebrachten Haushaltsmittel für 2024 komplett benötigt werden.

35. Worum geht es bei diesem Fachkonzept?

Antwort:

Das Fachkonzept Landesnetzwerk „Bildung für nachhaltige Entwicklung NRW“ (https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/bne_fachkonzept_landesnetzwerk_2017_broschuere.pdf) wurde parallel zum Inkrafttreten der o.g. Förderrichtlinien FöBNE im Jahr 2016 veröffentlicht. Es dient der inhaltlich-fachlichen Orientierung für die Arbeit der geförderten Einrichtungen sowie für die Zusammenarbeit im BNE-Landesnetzwerk.

Darin wird u.a. das Ziel erläutert, das landesweite Netz an BNE-/Umweltbildungseinrichtung zu erweitern und zu optimieren, so dass alle Menschen in Nordrhein-Westfalen von der angebotenen hochwertigen außerschulischen Umweltbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) profitieren können.

Über das BNE-Landesnetzwerk soll die wertvolle Arbeit der vielfältigen Umweltbildungslandschaft in NRW zusammengeführt und strukturell in den einzelnen Regionen zukunftsfähig gemacht werden.

Die Vernetzung der Bildungsakteurinnen und Bildungsakteure in einer Region und deren Zusammenwirken auf dem Gebiet der BNE soll verstärkt und vorangebracht werden. Sowohl für Ballungsgebiete als auch für ländliche Räume ist daher die Kooperation möglichst vieler relevanter Akteurinnen und Akteure wichtig, um vorhandene Kompetenzen

im Bereich der Umweltbildung zu bündeln und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auszubauen und weiterzuentwickeln. Mit dem Ausbau des Landesnetzwerks wird außerdem eine Qualitätsentwicklung in der Umweltbildung verfolgt und durch die BNE-Zertifizierung NRW unterstützt.

Kapitel 10 080

Titelgruppe 78

36. Wieso werden die Mittel für Investitionen an Gemeinden gekürzt, die Mittel für Investitionen an Zweckverbände aber erhöht?

Antwort:

Aus dieser Titelgruppe werden die Landesanteile im Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die Gegenstand des „Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) sind. Für diese stellt der Bund 60% Bundesanteile in Kapitel 10 080 Titelgruppe 68 zur Verfügung.

Die Etatisierung der Landesmittel erfolgt korrespondierend zu den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln (10 080 TG 66).

Die beiden Titel 883 78 „Investitionen an Gemeinden“ und 887 78 „Investitionen an Zweckverbände“ sind gegenseitig deckungsfähig, wodurch die Mittel flexibel einsetzbar sind. Es findet keine Benachteiligung der Gemeinden statt.

Fragen AFD-Fraktion

A Allgemeine Fragen

1. Der Etat des Landesprogrammes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt wird – nach einer Steigerung im letzten Haushalt 2023 – nochmals weiter aufgestockt.
 - Wie schlüsselt sich der gewählte Ansatz in seine Teilbereiche genau auf? Womit wird die abermalige Erhöhung der laufenden Zwecke auf eben genau diese Höhe begründet? Für welche Maßnahmen genau sollen die zur Verfügung stehenden Mittel aufgewendet werden? Wie genau setzen sich anteilig die Projektförderungen zusammen, die aus EU- und Bundesmitteln mit Landesmitteln kofinanziert werden?

Antwort:

Über das Landesprogramm Biologische Vielfalt sollen größere Naturschutzprojekte bzw. insbesondere umfangreichere Vorbereitungen und Ausarbeitungen von Förderanträgen zur Einwerbung von EU- und Bundeskofinanzierungen im Rahmen z.B. von LIFE, Bundesprogramm Biologische Vielfalt und Aktionsplan natürlicher Klimaschutz finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere nicht investive Maßnahmen wie Grundlagenstudien, Gutachten und Moderationsprozesse zur Projektvorbereitung. Hierfür werden auch im Haushaltsjahr 2024 weitere Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro benötigt.

2. Die Landesregierung beabsichtigt die Einrichtung eines zweiten Nationalparks. Der Suchprozess ist seit 2023 angelaufen und soll 2024 voraussichtlich enden.
 - Wie hoch fallen die Mittelbedarfe für die Prozess-Schritte zur Ausweisung eines zweiten Nationalparks aus? Welche Kriterien sind dabei einzuhalten? Inwieweit werden Kofinanzierungen mit Kommunen und Regionen aus diesem Etat angestrebt?

Antwort:

Zur Unterstützung des Findungsprozesses stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen kostenfrei Angebote an interessierte Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung sowie Vereine, Verbände und Interessengruppen, die den Nationalpark-Dialog in ihrer Region unterstützen möchten, zur Verfügung. Umgesetzt werden die Angebote durch eigens dafür beauftragte Agenturen (PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH, ZebraLog GmbH). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über die Bezirksregierungen Fördermittel für spezifische Vorhaben (z.B. Einladung von Fachleuten zu Veranstaltungen vor Ort, Erstellung von Gutachten) zu beantragen. Hierfür sind derzeit Mittel in Höhe von insgesamt 1.050.000 Euro eingeplant, die sich auf 2023 und 2024 verteilen.

- Auf welche Summe belaufen sich die Verwaltungskosten des Nationalparks Eifel?

Antwort:

Die Verwaltungsausgaben des Nationalparks Eifel setzen sich aus vielen Einzelpositionen zusammen und sind derzeit gemeinsam mit allen anderen Einnahmen und Ausgaben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (LB WH) im jährlichen Wirtschaftsplan des LB WH enthalten. Der LB WH erhält aus Kapitel 15 200 Titel 682 12 Zuführungen des MLV zur Finanzierung der Ausgaben des Wirtschaftsplans insgesamt, ohne dass eine gesonderte Zuweisung ausschließlich für den Nationalpark Eifel erfolgt. Daher können keine Angaben ausschließlich zu dieser Position gemacht werden.

B Spezifische Fragen zu Haushaltstiteln**Kapitel 10 050**

I) Titelgruppe 70

Für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sei auch eine „aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung“ durchzuführen, ist im Erläuterungsband zu lesen (S. 10), die mit 500.000 Euro veranschlagt wird.

1. Wie schlüsselt sich der gewählte Ansatz in seine Teilbereiche genau auf und wie nach Empfängerkreisen?
2. Welche Maßnahmen genau fallen unter das Konzept einer „aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung“?

Antwort:

Im Erläuterungsband steht auf S. 10:

„Zur Erfolgskontrolle und Steuerung der ökologischen Maßnahmen wie der weiteren zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen sind kontinuierlich ein Gewässermonitoring und eine aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.“

In den Erläuterungen zum Haushaltsplanentwurf 2024 sind auf S. 103 für die Öffentlichkeitsarbeit 500.000 Euro als Planzahl angesetzt.

Die aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst Maßnahmen zur Information und zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Dazu zählen beispielsweise Veranstaltungen, Publikationen und die Bereitstellung und Pflege von Fachinformationsportalen/Websites (z. B. www.flussgebiete.nrw.de). Des Weiteren werden Maßnahmen und Projekte von Umweltbildungseinrichtungen unterstützt, die sich für den Schutz der Gewässer und die Verbesserung ihres Zustandes einsetzen. Ein bedeutender Akteur in diesem Bereich ist die Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW im Landesamt, die mit Informations- und Bildungsangeboten - unter anderem durch die Organisation und Betreuung des Einsatzes einer Wanderausstellung - die aktivierende Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie unterstützt.

Gem. Artikel 14 der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie muss zur Umsetzung der Richtlinie eine aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Kapitel 10 060

II) Titelgruppe 68

Der Hauptteil der Mittel aus diesem Etatposten fließt in die Effizienz-Agentur NRW (EFA). Im gleichen Titel (537 68) werden auch Untersuchungen und Gutachten subsummiert. Darüberhinaus werden Projekte des ressourceneffizienten Wirtschaftens, der Circular Economy und Zero Waste sowie Umweltmanagementsysteme gefördert.

1. Wie ist der gewählte Ansatz in seine Teilbereiche genau aufgeschlüsselt?

Antwort:

Aus der Haushaltsstelle Kapitel 10 060 Titel 537 68 wird ausschließlich die EFA finanziert. Aus dem Ansatz werden aktuell keine anderen Maßnahmen bzw. Untersuchungen oder Gutachten finanziert.

2. Welchen Anteil hat die EFA, welchen Anteil haben im gleichen Titel die aufgeführten Untersuchungen und Gutachten daran?

Antwort:

Der Anteil der EFA beträgt 100% (vgl. Antwort zu Ziffer 1).

3. Auf welche einzelnen Maßnahmen bezogen sich die Ausgaben für Untersuchungen und Gutachten im Titel 537 68?

Antwort:

Es wurden keinen Untersuchungen oder Gutachten aus Titel 537 68 finanziert.

4. Welchen Anteil hat ÖKOPROFIT daran und wie hat sich dieser mit dem vorangegangenen Haushalt 2023 verändert?

Antwort:

In dem Titel 537 68 ist kein Anteil für ÖKOPROFIT enthalten. Das Förderprogramm wird aus dem Transfermittelbudget bei Haushaltsstelle Kapitel 10 060 Titel 633 68 finanziert. Die Regionalbüros der EFA begleiten jedoch die ÖKOPROFIT-Projekte der regionalen Umweltbehörden.

5. Welchen Anteil daran genau haben Projekte wie ecocockpit und das Zero-Waste-Impulsprogramm und wie hat sich deren Anteil mit dem vorangegangenen Haushalt 2023 verändert?

Antwort:

Da die EFA das aufzusetzende Zero-Waste-Impulsprogramm personell und inhaltlich begleiten soll und um die bei steigenden Kosten ausreichend finanzieren zu können, wurde der Ansatz bei Haushaltsstelle Kapitel 10 060 Titel 537 68 im Haushaltsjahr 2023 um 500.000 € angehoben. Eine Veränderung des Anteils zum Haushaltsjahr 2024 ist nicht gegeben. Ein fixer Anteil für ecocockpit kann nicht benannt werden, da der Aufwand variiert.

III) Titelgruppe 77

Die Ausgaben für diesen Haushaltsposten erhöhen sich um 319.400 Euro und fließen an Umweltbildungseinrichtungen, in BNE-Förderprogramme und solche für Klimaresilienz und Flächenschutz.

Antwort:

Aus der Titelgruppe 77 werden keine Ausgaben für Klimaresilienz und Flächenschutz getragen.

1. Wie schlüsselt sich der gewählte Ansatz in seine Teilbereiche genau auf und wie nach Empfängerkreisen?

Antwort:

Die Mittel dienen der Weiterentwicklung und Umsetzung eines Fachkonzeptes zum Aufbau und zur Sicherstellung einer Netzstruktur von Umweltbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die auf der Grundlage des Konzepts der Bildung für nachhaltige Entwicklung kompetenzorientierte Bildungsangebote für ein breites Zielgruppenspektrum, insbesondere für Kinder und Jugendliche umsetzen.

Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt über die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Umweltbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW – FöBNE).

Der Empfängerkreis besteht aus regional bedeutsamen Umweltbildungseinrichtungen, mit einem Profil in der natur-, umwelt- und klimabezogenen Bildungsarbeit, deren Angebote sich am Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung orientieren. Sie tragen durch Vernetzung, Informations- und Wissenstransfer, Unterstützung und Beratung von Einrichtungen der formalen und nicht-formalen Bildung in ihrer Region, durch Fort- und Weiterbildung sowie durch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Bereitstellung und Umsetzung eines landesweiten, qualitativ hochwertigen BNE-/Umweltbildungsangebots bei (vgl. 2.1 FöBNE).

Die Titelgruppe 77 ist mit einem anteiligen Haushaltsansatz im Ergebnisbudget (Titel der Hauptgruppe 4 und 5) und dem Hauptteil des Haushaltsansatzes im Transfermittelbudget (Titel der Hauptgruppe 6 und 8) ausgestattet.

Die Mittel im Ergebnisbudget (Ansatz 2024 sind 161.500 EUR gegenüber 272.100 EUR in 2023) dienen der Koordination des BNE-Landesnetzwerks durch die BNE-Agentur NRW.

Die Transfermittel (Ansatz 2024 sind 3.633.000 EUR gegenüber 3.203.000 EUR in 2023) dienen der Förderung von zertifizierten Bildungseinrichtungen gemäß der Förderrichtlinie FöBNE. Unter der Antwort zu Frage 3 werden die aktuell geförderten Einrichtungen aufgeführt.

2. Welche Anteile daran haben jeweils der NRW-Nachhaltigkeitsbeirat, die NRW-Nachhaltigkeitstagungen und das BNE-Festival NRW – und wie haben sich die jeweiligen Anteile daran mit dem letzten Haushalt 2023 verändert?

Antwort:

In der Titelgruppe 77 werden hierzu keine Ausgaben getätigt.

3. Welche Einrichtungen genau werden mit dem Förderprogramm BNE-/Umwelteinrichtungen gefördert, welche kommen neu hinzu und wie schlüsselt sich der auszahlende Betrag, auch im Vergleich zum Vorjahr, genau auf?

Antwort:

Die Förderperioden beginnen am 01.04. eines Jahres, sind also nicht mit dem Haushaltsjahr deckungsgleich. Nachfolgend werden die Einrichtungen aus der 7. und 8. Förderperiode mit den Beträgen pro Haushaltsjahr innerhalb der jeweiligen Förderperiode aufgeführt:

7. Förderperiode	Anteil 2023
Abenteuer Lernen e. V.	27.500,00 €
Bergische Agentur für Kulturlandschaften BAK gGmbH	24.180,62 €
Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld e. V. / Trägerverein Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld e. V.	27.153,28 €
Förderverein Wasser und Naturschutz Arche Noah e. V.	17.841,00 €
Gemeinde Nettersheim / Naturzentrum Eifel	17.904,04 €
Hertener Bürgerstiftung – Hof Wessels	26.941,75 €
KlimaWelten Hilchenbach e.V.	8.668,00 €
Kreis Steinfurt / Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	20.604,00 €
Maximilianpark Hamm GmbH	22.219,76 €
NABU Besucherzentrum Moorhus / NABU Kreisverband Minden Lübbecke	26.399,18 €
NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen e. V.	20.006,96 €
NABU Lippe e. V. / Rolfscher Hof	7.921,59 €
NABU Natur-Infozentrum Senne / NABU Kreisverband Paderborn e. V.	18.650,00 €
Querwaldein e. V.	39.534,73 €
Schulbauernhof Emshof / Emshof e. V.	28.000,00 €
Stadt Essen	21.659,25 €
Stadt Leverkusen	27.495,00 €
Stadt Münster / (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit)	24.156,00 €
Stadt Rees / Wahrmannshof Natur- und Umweltbildung am Reeser Meer gGmbH	27.500,00 €

Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland / Zwillbrock Stiftung Natur und Landschaft	23.180,00 €
Trägerverein Landschaftsinformationszentrum (LIZ) Wasser und Wald Möhnesee e. V.	28.297,00 €
Trägerverein Waldschule Cappenberg e. V.	26.998,58 €
Verein der Freunde und Förderer des Naturschutzzentrums Bruchhausen e. V.	7.887,43 €
Zoo Krefeld gGmbH	26.163,20 €
Zweckverband Naturpark Rheinland	25.614,61 €

8. Förderperiode	Anteil 2023	Anteil 2024
Abenteuer Lernen e. V.	82.500,00 €	110.000,00 €
Bergische Agentur für Kulturlandschaften BAK gGmbH	82.495,73 €	109.996,10 €
Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld e. V. / Trägerverein Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld e. V.	82.846,72 €	110.000,00 €
Hertener Bürgerstiftung – Hof Wessels	85.997,73 €	108.850,30 €
KlimaWelten Hilchenbach e.V.	99.607,21 €	109.755,96 €
Kreis Steinfurt Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	87.174,32 €	110.092,26 €
Maximilianpark Hamm GmbH	79.820,99 €	109.930,34 €
NABU Besucherzentrum Moorhus NABU Kreisverband Minden Lübbecke	80.762,54 €	107.683,38 €
NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen e. V.	68.541,68 €	98.931,22 €
NABU Lippe e. V.Rolfscher Hof	96.494,00 €	105.128,00 €
NABU Natur-Infozentrum Senne NABU Kreisverband Paderborn e. V.	71.322,00 €	23.774,00 €
Querwaldein e. V.	73.230,67 €	109.033,56 €
Stadt Essen	84.891,34 €	24.963,70 €
Stadt Leverkusen	82.493,95 €	109.343,75 €
Stadt Menden / Förderverein Wasser und Naturschutz Arche Noah e. V.	63.474,40 €	21.158,40 €
Stadt Münster (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit)	92.656,00 €	109.992,80 €
Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland Zwillbrock Stiftung Natur und Landschaft	83.340,00 €	110.000,00 €
Trägerverein Landschaftsinformationszentrum (LIZ) Wasser und Wald Möhnesee e. V.	83.015,00 €	109.996,00 €
Trägerverein Waldschule Cappenberg e. V.	81.555,03 €	110.914,45 €
Verein der Freunde und Förderer des Naturschutzzentrums Bruchhausen e. V.	82.606,22 €	26.962,08 €
Wahrmannshof Natur- und Umweltbildung am Reeser Meer gGmbH	82.416,00 €	109.888,00 €
Zoo Krefeld	83.752,87 €	110.008,45 €
Zweckverband Naturpark Rheinland	84.752,59 €	109.096,78 €

Die Förderung erfolgt projektbezogen in Form einer Anteilsfinanzierung von grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In den vergangenen Förderperioden lag die Förderhöchstsumme bei maximal 110.000 EUR pro Einrichtung im Jahr. Mit der letzten Änderung der Förderrichtlinie wurde der Maximalbetrag auf 130.000 EUR pro Einrichtung im Jahr angeho-

ben. Für das Haushaltsjahr 2023 ff. liegen Erhöhungsanträge von mehreren bereits in der Förderung befindlichen Einrichtungen sowie Erstanträge von neuen Einrichtungen vor, die sich aktuell noch in der förderrechtlichen Prüfung befinden. Es ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Kassenmittel 2023 sowie die hier zum Ansatz gebrachten Haushaltsmittel für 2024 komplett benötigt werden.

Für einen jeweils aktuellen Stand des BNE-Netzwerkes bzw. der teilnehmenden Einrichtungen, sowie weitere Informationen, verweisen wir auf die online-Präsenz der BNE-Agentur. (z.B.: <https://www.bne.nrw/agentur/landesnetzwerk/>)

4. An welche Akteure genau wurden die im Klimaanpassungsgesetz (KIAng) festgeschriebenen Unterstützungsleistungen (§ 5,2 KIAng) ausbezahlt und wie hoch fielen diese jeweils aus? (Bitte aufschlüsseln!)

Antwort:

In der Titelgruppe 77 werden hierzu keine Ausgaben getätigt.

Kapitel 10 030

I) Titelgruppe 82

1. Im Titel 681 82 UT 2 werden wie im Vorjahr insgesamt 2.000.000 Euro als Entschädigung bei Wolfsübergriffen etatisiert.
 - Inwieweit führt das Wolfsgutachten von Professor Schink im Auftrag des MUNV zu einer Neubewertung der Herdenschutzfinanzierung und der zu erbringenden Billigkeitsleistungen bei Wolfsrissen? Wie hoch ist der Anteil bei der Herdenschutzfinanzierung für die Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden? Wie soll der Widerspruch der neu ausgewiesenen Fördergebiete und der hohen Mobilität von Wölfen so aufgelöst werden, dass dadurch eine praxisgerechte Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen gewährleistet ist?

Antwort:

Das Gutachten von Professor Schink befasst sich im Wesentlichen mit der Frage nach den Möglichkeiten, für die Weidetierhaltung problematische und in Bezug auf den Menschen auffällige Wölfe schneller und unbürokratischer entnehmen zu können. Das Gutachten befasst sich nicht mit Fragen der Herdenschutzfinanzierung. Die Anschaffung ausgebildeter Herdenschutzhunde wird in NRW zu 100% übernommen.

Zwischen der Ausweisung von Fördergebieten und der hohen Mobilität von Wölfen existiert insofern kein Widerspruch, als dass Fördergebiete alle Territorien ortstreuer Wölfe umfassen. Zurzeit ist davon bereits rund die Hälfte der Landesfläche NRWs abgedeckt. Einzelne durchwandernde Wölfe auf der übrigen Fläche verbleiben nie länger an einem Ort. Wirtschaftliche Schäden, die punktuell dennoch durch sie verursacht werden können, werden schon jetzt auf 100% der Landesfläche - also auch außerhalb der Fördergebiete - entschädigt.

Im Übrigen besteht für Tierhaltende gem. TierSchG und Tierschutznutztierhaltungs-VO grundsätzlich auch ohne eine Förderung die Verpflichtung, ihre Tierhaltungen gegen Beutegreifer zu schützen.

2. Für den Titel 684 82 sollen sogenannte „Naturschutzschecks“ an den ehrenamtlichen Naturschutz gefördert werden.
 - Wie schlüsselt sich der gewählte Ansatz in seine Teilbereiche genau auf? Für welche Maßnahmen genau sollen die zur Verfügung stehenden Mittel aufgewendet werden?

Antwort:

Derzeit befindet sich eine Förderrichtlinie zu Umwelt- bzw. Naturschutzschecks in der Bearbeitung. Sie soll angelehnt an die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der NRW-Initiative „Heimat-Scheck“ der finanziellen Unterstützung von Projekten des ehrenamtlichen Naturschutzes in den Bereichen des Biotop- und Artenschutzes in NRW dienen. Hierfür sollen bis 2 Mio. Euro bei der Haushaltsstelle Kapitel 10 030 Titel 684 82 zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Titel 633 82 verbucht einen Zuwachs von insgesamt 1.000.000 Euro. Im UT 2 werden unter „Maßnahmen der Landschaftspflege“ in Summe 3.200.000 Euro verbucht.
 - Wie genau setzt sich der gewählte Ansatz nach Posten zusammen und wie nach Empfängerkreisen? Welche landschaftspflegerischen Maßnahmen werden damit finanziert?

Antwort:

Zuwendungsempfangende von aus der Haushaltsstelle Kapitel 10 030 Titel 633 82 finanzierten Naturschutzmaßnahmen sind Landkreise, kreisangehörige Kommunen und kreisfreie Städte in NRW. Gefördert werden nicht investive Maßnahmen (z.B. Pflegemaßnahmen) des Biotop- und Artenschutzes auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Die Förderung dient damit dem Erhalt und der Förderung der Biologischen Vielfalt in NRW in Umsetzung des Koalitionsvertrags.

4. Im Titel 671 82 UT 1 ist für das sogenannte „Wildniskonzept LB Wald und Holz NRW“ ein Betrag von 1.000.000 Euro veranschlagt.
 - Für welche Maßnahmen genau werden die Gelder verwendet?

Antwort:

Es handelt sich hierbei um die jährliche Nutzungsausfallentschädigung an den LB WH für Wildnisentwicklung auf Staatswaldflächen.

Kapitel 10 090

I) Titelgruppe 82

1. Im Erläuterungsteil zur Titelgruppe 83, die die Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021 bis 2027 umfasst, sollen unter UT 10 „Projekte zur Förderung klimafreundlicher Lebensstile“ gefördert werden.
 - Für welche Maßnahmen im Einzelnen sind die Mittel vorgesehen und wie setzen sie sich anteilig zusammen, auch nach Empfängerkreisen?

Antwort:

Der Haushaltsplan befindet sich bislang in der Entwurfsfassung. Punkt 10 wird nicht mehr gefördert und zur Reindruckversion gestrichen.

2. Im Erläuterungsteil zur Titelgruppe 83, die die Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021 bis 2027 umfasst, sollen unter UT 11 u.a. „Biologische Vielfalt, Grüne Infrastruktur, Natur-schutzbildung, BNE“ gefördert werden.
 - Wie genau setzt sich der gewählte Ansatz nach Posten zusammen und wie nach Empfängerkreisen?

Antwort:

Adressiert werden oben genannte Themenschwerpunkte durch folgende im EFRE.NRW 2021-2027 platzierte Maßnahmen:

Richtlinienförderung Grüne Infrastruktur.NRW (Förderstart Herbst 2023), Teil des Spezifischen Ziels 9 – Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen der Umweltverschmutzung: Förderung eines strategischen geplanten Netzwerks natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen. Im Fokus stehen hier die Bereitstellung eines breiten Spektrum an Ökosystemdienstleistungen mit Schwerpunkten zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Antragsberechtigt sind Kommunen, Kommunale Einrichtungen und Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Vereine und Stiftungen. Die endgültige Höhe der eingesetzten Landesmittel für diesen spezifischen Förderbereich steht noch nicht fest. Umwelt- und Naturschutzbildung können als Querschnittsthemen Inhalt der Förderung sein, werden aber nicht vorrangig beziehungsweise ausschließlich gefördert.

Wettbewerb Erlebnis.NRW (Erste Aufrufunde bereits abgeschlossen), Teil des Spezifischen Ziels 12 – Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen

Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten: Neben schwerpunktmäßig reinen Tourismusprojekten können Vorhaben auch zur Vermittlung von Natur und Naturerleben dienen und somit Aspekte im Bereich Naturschutzbildung abdecken. Projektträger*innen können u.a. Naturparke, Biologische Stationen, Naturschutzverbände und Kommunen sein. Federführend ist das MWIKE mit hausseitiger Beteiligung. Die endgültige Höhe der eingesetzten Landesmittel ist noch nicht festzulegen.